

COVID-Massnahmen Kultur mittel- und längerfristig

Erläuterungen zu den Empfehlungen der Taskforce «Corona Massnahmen Kultur»

1. Dauer der Massnahmen

1.1. Verlängerung der Massnahmen notwendig

Für viele Kulturveranstaltende und damit auch für zahlreiche Kulturschaffende ist unklar, wann Anlässe wieder stattfinden können. Das führt zu zahlreichen Folgeproblemen. Bei grösseren Institutionen dürfte eine Wiederaufnahme des Betriebes nur unter Restriktionen möglich sein, womit sich die Frage stellt, ob sich eine Wiedereröffnung überhaupt lohnt. Und selbst wenn Anlässe stattfinden können, ist unklar, ob das Publikum kommt. Die bereits bestehenden Instrumente sollten deshalb **bis Ende Jahr verlängert** werden, um die sich abzeichnenden Ausfälle aufzufangen. Für Lösungen mit Teilöffnungen muss sich der Bund überlegen, wie er solche Betriebe stützen wird in einer Zwischenphase. Sonst droht, dass man eine teilweise Öffnung wirtschaftlich nicht riskieren kann.

1.2. Veranstaltungsverbot, Planungssicherheit:

Veranstaltende benötigen für die Planung ihrer Anlässe mindestens 60 bis 90 Tage Vorlaufzeit, alles andere ist unrealistisch. Wir hoffen immer noch, dass bald wieder (wenigstens kleinere bis mittlere) Veranstaltungen stattfinden können. Darum bevorzugen wir eine rollende Beurteilung unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit. Das heisst: Es braucht fortlaufend Ansagen jeweils für die nächsten 2-3 Monate, bspw. zum jetzigen Zeitpunkt bis Mitte Juli/August, Mitte Mai bis Mitte August /September und so weiter. Planungssicherheit = Rechtssicherheit.

1.3. Massnahmen für die Zeit nach Corona

Im gesamten Veranstaltungsbereich werden bereits jetzt Programme auf 2021 verschoben, was natürlich bedeutet, dass andere Buchungen dann keinen Platz mehr finden werden. Gerade im Bereich der visuellen Kunst ist der Planungshorizont oftmals mehrjährig. Dort werden die verschobenen / abgesagten Ausstellungen noch lange Nachwirkungen für die betroffenen Künstler*innen haben. Der Bund sollte die Langfristigkeit also mitdenken, oder zumindest bereits vormerken für eine dritte oder vierte Runde.

2. Die einzelnen Massnahmen

2.1. Erwerbsausfall

a. Aktuelle Praxis.

Hier muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass die aktuelle Praxis einiger Kantone **falsch** ist: Die Rechnung $\text{Einkommen} \times 0,8 / 360 = \text{Taggeld}$ funktioniert nur, wenn Taggelder für alle Tage gesprochen werden. Wenn in der Praxis nur Auftrittstage oder verbürgte Probetage angerechnet werden können, ist das Taggeldsystem unbrauchbar. Gemäss unseren Informationen haben dies zumindest die Kantone Tessin und Basel-Stadt bereits erkannt.

b. Erwerbsausfall soll einen Dreijahresdurchschnitt berücksichtigen

Variierendes Berufspatchwork: Wenn man im letzten berechneten Jahr sehr viele Aufträge im Angestelltenverhältnis gehabt hat, aber dieses Jahr wieder vor allem freischaffend gearbeitet hätte, wird der Beitrag zu tief sein. In der klassischen Musik, im Theater und im Film gibt es diese Unterschiede oft.

Produktionsphasen laufen in vielen Sparten mehrjährig: Schreiben, produzieren, aufführen. Die ersten beiden Phasen sind Investitionsphasen, nur die dritte ist eine Einnahmephase. Je nachdem, in welcher Phase man im letzten abgerechneten Steuerjahr war, ist die Berechnung auf der Grundlage von nur einem Jahr also problematisch.

Es droht, dass man

- wesentlich weniger erhält, als man in diesem Jahr selbständig verdienen würde;
- so hoch eingeschätzt wird, dass man gar keine Unterstützung mehr bekommt, obwohl die Berechnung auf einem Ausnahmezustand beruht.

Ein Durchschnitt von 3 Jahren sollte für all diese Fälle ein realistischeres Bild abgeben.

Ausserdem muss sich der Erwerbsersatz auf das **Bruttoeinkommen (und nicht auf das steuerbare Einkommen)** stützen, weil sonst die Auslagen für den Beruf nicht mehr bezahlt werden können, d.h. Proberäume, Ateliers, Weiterbildung, Instrumente, Farben usw.

c. Existenzminimum.

Bei sehr komplizierten Verhältnissen und insbesondere auch bei hypothetischen Ausfällen, die Künstler*innen kaum nachweisen können, die aber bereits jetzt Realität geworden sind (mind. bis Ende Jahr vermutlich bis Sommer 2021) könnte der Erwerbsausfall einem pauschalisierten Existenzminimum gleichgesetzt werden. Sprich 22 Taggelder à CHF 196 ergibt einen **Erwerbsersatz von CHF 4'321** monatlich, abzüglich der trotzdem möglichen Verdienste in der betroffenen Zeit.

d. Mittelfristig: Ausdrückliche Erweiterung der Berechtigengruppe.

Für die Zeit ab Ende Mai, wenn zunehmend auch Auftritte wegfallen, die gar nie gebucht waren, müsste ein dem Erwerbsausfall entsprechendes System auch jener erweiterten Gruppe zugänglich werden, die als sog.

«**Freischaffende**» (mehrere befristete und kurzfristige Arbeitsverhältnisse) **arbeiten**.

Auch Kulturschaffende, die nur 20% oder 40% ihres Einkommens durch Kulturarbeit einnehmen, aber mehr als 50% ihrer Arbeitszeit einsetzen, sind sie darauf angewiesen. Oft geht es hier um kombinierte Gesamteinkommen unter dem Existenzminimum, die für das Überleben auf keinen Teil ihrer Einnahmen verzichten können.

2.2 Soforthilfe für Kulturschaffende

Die Soforthilfe sollte während der ganzen Dauer des Veranstaltungsverbotes zugänglich sein, plus sechs Monate darüber hinaus, weil die finanziellen Auswirkungen von Absagen und langsam anlaufender Planung mit einer gewissen Latenz spürbar werden. Eine Umfrage bei Agenturen zeigt: Für dieses Jahr werden kaum mehr Anlässe gebucht.

2.3 Ausfallentschädigung

- a) Sie sollte während der ganzen Dauer des Veranstaltungsverbotes zugänglich sein, bzw. laufend erweitert werden, weil mit jeder Phase, für die das Verbot verlängert wird, neue Ausfälle dazu kommen können.
- b) Obwohl jetzt Ausfälle bis Ende August eingegeben werden können, machen davon viele Künstler*innen nicht Gebrauch, weil sie nicht wissen, ob nicht doch im Juli oder August Anlässe stattfinden. Mehrere Kantone schreiben vor, man könne nur einmal Ausfallentschädigung beantragen, geben diese Künstler*innen noch kein Gesuch ein. Ein solches System richtet sich gegen die Adressat*innen der Unterstützung. Daher soll der Bund klarstellen: Wenn ein Kulturschaffender erst nach Eingabe seines Ausfallgesuches weitere Ausfälle zu verzeichnen hat, darf er/sie für diese selbstverständlich nochmal ein Gesuch eingeben. In den Gesuchen zugelassen werden sollen alle im Zusammenhang mit der Corona-Krise abgesagten Veranstaltungen bis mindestens Ende Jahr, bzw. 90 Tage nach Ablauf des Veranstaltungs(teil)verbots.
- c) Offenbar gibt es Kantone, die die Massnahmen sehr einschränkend anwenden: Das Geld, das der Bund für die Kulturschaffenden bereitgestellt hat, kann dort NICHT abgeholt werden. Das ist ein grosses Problem. Daher müsste es wohl einen weiteren Topf geben (auf Bundesebene) mit dem Geld, das die Kantone nicht «benötigen» bzw. nicht an die Kulturschaffenden weitergeben wollen.

- d) Die Ausfallentschädigung wird nichts nützen bei Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Krise gar nie gebucht wurden. Deshalb ist eine Klärung des EO-Systems dringlich **nötig**. Siehe 2.1.

3 Berechtigengruppen

3.1 Kulturunternehmen

Das Kriterium der Gewinnorientierung ergibt in der Praxis einige Probleme und sollte für die zweite Runde geklärt werden. Insbesondere scheinen sich nicht alle Kantone im Klaren zu sein, dass für den Anspruch auf Ausfallentschädigung kein Nachweis der fehlenden Gewinnorientierung nötig ist (dieser Nachweis ist nur bezüglich Soforthilfe für Kulturunternehmen zu erbringen).

Vermittlungs-Agenturen (Booking), Labels und Verlage arbeiten oft auf reiner Beteiligungsbasis (d.h. sie sind von den Einnahmen der Künstler*innen abhängig und haben keine weiteren Einkünfte) und sollten also **explizit** in den Kreis der Berechtigten aufgenommen werden.

Im Bereich der **Veranstalter** sollte genauer definiert werden, welche Auftrittsorte als Kulturunternehmen definiert werden. Die Frage der Gewinnorientierung ist dabei weniger massgeblich als der Stellenwert des Kulturprogramms in deren Geschäftsmodell. Gerade im Bereich der nicht subventionierten Veranstalter drohen hier einige durch die Maschen zu fallen, die für die Zukunft des Musikmarktes wichtig sein.

3.2 Weitere Berechtigengruppen

Wünschenswert wäre eine explizite Erwähnung der **DJ-/Elektronik-Szene** als Kulturschaffende.

Weiter drohen **freischaffende Journalist*innen und Pressefotograf*innen** durch die Maschen zu fallen. Ihre Verbände sind auch bei Suisseculture Mitglied, und es sollte mitgedacht werden, dass auch bei ihnen die Berichterstattungsmöglichkeiten über kulturelle Ereignisse wegfallen, und sie durch kein Angestelltenverhältnis geschützt sind.